Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
AZ: 20.5 / 53 20 10

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
24.11.2025	**1024/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Abfallbeseitigung
hier: 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 wird gebilligt.

2. Die Abfallentsorgungsgebühren werden ab 01.01.2026 neu festgesetzt.

3. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

Sachdarstellung:

Die Abfallentsorgungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 sind im Vergleich zum Vorjahr anzupassen. Im Rahmen dieser Anpassung wird die Grundgebühr von derzeit 19,88 € auf 23,15 € angehoben. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Gebühren für die Restmülltonne sowie die Biotonne zu reduzieren, um eine ausgewogene und sachgerechte Gebührenstruktur zu gewährleisten

. . .

	Gebühr 2025	**Gebühr 2026**	Abweichung €	Abweichung %
Grundgebühr	19,88 €	**23,15 €**	+3,27 €	+16,5 %
Restmüll 80 l	89,47 €	**84,92 €**	-4,55 €	-5,1 %
Restmüll 120 l	134,20 €	**127,38 €**	-6,82 €	-5,1 %
Restmüll 240 l	268,40 €	**254,77 €**	-13,63 €	-5,1 %
Biomüll 80 l	92,58 €	**88,33 €**	-4,25 €	-4,6 %
Biomüll 120 l	138,87 €	**132,50 €**	-6,37 €	-4,6 %
Biomüll 240 l	277,75 €	**265,00 €**	-12,75 €	-4,6 %
Papier / Pappe	0,00 €	**0,00 €**	0,00 €	0 %

Folgende Faktoren haben besonderen Einfluss auf die Gebührenentwicklung:

1) Ausgabepositionen:

- Wieder einmal fallen die Veränderungen gegenüber der Gebührenkalkulation des Vorjahres moderat aus. Die größten Ausgabepositionen bleiben die Entsorgungsgebühren des Kreises Olpe und die ZAKO-Umlage. Für beide Positionen waren in den Vorjahren neue Grundlagen geschaffen worden, die zu den bisherigen Gebührenstrukturen führten. Für das Jahr 2026 sind aufgrund der aktuell vorliegenden Daten (Datenbasis 2024, da die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025 sowie die Leerungsdaten 2025 noch nicht verfügbar waren) lediglich geringe Anpassungen der Gebühren zu erwarten.

- Zur ZAKO-Umlage ist anzumerken, dass weiterhin die im Entsorgungsvertrag vom 01.01.2024 festgelegte Abrechnungsgrundlage gilt. Während in früheren Jahren die Kosten für Sammlung und Transport ausschließlich nach Einwohnerzahlen verteilt wurden, sollten nunmehr Teile leistungsbezogen – entsprechend der Anzahl der durchgeführten Leerungen für Bio- und Restmüll – abgerechnet werden. Da jedoch noch keine Leerungsdaten für ein volles Kalenderjahr vorliegen, kann der Kreis Olpe bislang keine verbindliche Aussage treffen, wie sich die Änderung der Berechnungsgrundlage auf die Höhe des von der Stadt Lennestadt zu entrichtenden Anteils an der ZAKO-Umlage auswirkt

 Für 2026 wurde bei der Kalkulation auf Basis der ursprünglich angedachten und in der Planung verwendeten Tonnagen (18.600 t Bioabfall und 18.500 t Restabfall) gerechnet. Die tatsächliche Abrechnung wird voraussichtlich, insbesondere beim Restabfall, ein leicht günstigeres Ergebnis liefern.

- Die Verbandsumlage für den ZAKO für 2026 beträgt 900.000 €, die Grundgebühr bleibt mit 481.000 € unverändert. Die Leistungsgebühren für die Abfuhr des Rest- und Bioabfalls liegen bei 481.000 € bzw. 377.000 €.

2) Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sind Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden vier Jahre gebührenmindernd zu berücksichtigen. Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Für die Kalkulation der Gebühren 2026 bedeutet dies, dass die Kostenüberdeckung des Jahres 2022 vollständig aufzulösen ist. Werden für Teilleistungen Sondergebühren erhoben, muss der Ausgleich für jede Sondergebühr getrennt erfolgen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2022 beträgt insgesamt 117.152,59 € und wird den Gebührenzahlern durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage wieder zur Verfügung gestellt werden. Davon entfallen 10.435,23 € auf die Grundgebühr, 67.732,30 € auf die Restmüllgebühr und 38.985,06 € auf den Bioabfall.

. . .

Da im letzten Kalkulationsjahr die Grundgebühr bei der Auflösung des Sonderpostens besonders profitiert hat (Rückgang von 23,78 € auf 19,88 €), gleicht diese sich 2026 wieder dem standardisierten Wert an.

3) **Gesamtbetrachtung und Vorjahresvergleich**

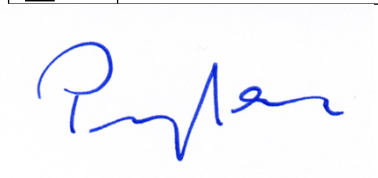
Ein 4-Personenhaushalt hat auf der Grundlage der neuen Kalkulation demnach im Jahr 2026 bei der Entscheidung für das jeweils kleinstmögliche Gefäß folgende Gebühren zu entrichten:

Grundgebühr:	23,15 €
80 l Restmülltonne:	84,92 €
80 l Biotonne:	88,33 €
	196,40 €

Im Jahr 2025 betrug die Gebühr für den 4-Personenhaushalt bei gleichem Behälterbestand 201,93 €.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Sachverhalt.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Gebührenkalkulation
(2) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung